

**Organisationsakt**  
**zur Errichtung des**  
**Überdiözesanen Fonds Bayern**  
**als Körperschaft des öffentlichen Rechts**  
**mit Sitz in München**

**Präambel**

*Mit der Zielsetzung der Förderung überdiözesaner Aufgaben sowie der Unterstützung überdiözesan tätiger kirchlicher Rechtsträger, Dienststellen und Einrichtungen leisten die bayerischen (Erz-)Diözesen jedenfalls seit dem Jahre 1955 Zahlungen an den Überdiözesanen Fonds Bayern, der bislang eine rechtlich-unselbständige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts bildet. Die Verwaltung des Überdiözesanen Fonds Bayern erfolgt über die Erzbischöfliche Finanzkammer der Erzdiözese München und Freising.*

*Seither gemachte Erfahrungen, sich neu einstellende Bedürfnisse, die zunehmende Bedeutung sowie Transparenz überdiözesaner Angelegenheiten und Aufgaben haben die Erzbischöfe von München und Freising sowie Bamberg, die Bischöfe von Augsburg, Eichstätt, Passau, Regensburg und Würzburg im Herbst 2017 veranlasst, die Förderung und Wahrnehmung überdiözesaner Aufgaben rechtlich neu zu ordnen, zu diesem Zweck den Zweckverband „Überdiözesaner Fonds Bayern“ (nachfolgend: ÜDF) durch Zusammenschluss zu bilden und diesen künftig in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts überdiözesane Aufgaben fördern zu lassen.*

**I.**

(1) Die Erzdiözesen München und Freising sowie Bamberg, die Diözesen Augsburg, Eichstätt, Passau, Regensburg und Würzburg schließen sich unter Fortbestand ihrer rechtlichen Selbständigkeit mit Wirkung zum 1. Januar 2018 zusammen und bilden einen Zweckverband.

(2) Der Zweckverband trägt den Namen

*„Überdiözesaner Fonds Bayern“*

und hat seinen Sitz in München; ferner soll ihm die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen werden.

**II.**

(1) Aufgabe und Zweck des ÜDF ist es, überdiözesane Aufgaben zu fördern sowie überdiözesan tätige kirchliche Rechtsträger, Dienststellen und Einrichtungen bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben zu unterstützen. Er hat hierdurch Anteil am kirchlichen, mithin hoheitlichen Auftrag der bayerischen (Erz-)Diözesen und dessen Erfüllung.

(2) Der Zweckverband kann nach Maßgabe der Satzung die Trägerschaft überdiözesan tätiger kirchlicher Einrichtungen übernehmen.

### III.

Die nach Maßgabe des jährlichen Finanz- und Wirtschaftsplans benötigten Mittel des ÜDF werden nach Maßgabe der Satzung von den bayerischen (Erz-)Diözesen bereitgestellt.

### IV.

(1) Organe des ÜDF sind

- das Präsidium,
- die Finanzkommission sowie
- der Geschäftsführer.

(2) Sie erledigen die ihnen durch die Satzung in ihrer jeweils gültigen Form übertragenen Aufgaben.

(3) Der Geschäftsführer vertritt den ÜDF gerichtlich und außergerichtlich.

### V.

Für den ÜDF gilt die als Bestandteil dieses Organisationsaktes beigefügte Satzung.

### VI.

(1) Der ÜDF bedarf zur Erlangung der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach weltlichem Gesetz neben diesem Organisationsakt (samt anliegender Satzung) deren Verleihung durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst. Die Verleihung der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ist durch den Erzbischof von München und Freising zu beantragen.

(2) Aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit sind die bayerischen (Erz-)Bischöfe übereingekommen, den in Vollzug von Art. 18 RelStG (GVBl. 1921, S. 459) sowie Art. 74 KiStVS (PfrABl. 1922, S. 41) erfolgten Zusammenschluss zum „*Diözesan-Gesamtverband der acht Diözesen Bayerns*“, dem mit KME vom 27.12.1921 (KMBl. 1922, S. 13) die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts sowie eines religionsgesellschaftlichen (Gesamt-)Steuerverbandes mit allgemeiner Umlagenberechtigung verliehen worden ist, hiermit kirchenrechtlich aufzuheben und gemäß Art. 2 Abs. 3 Nr. 1b BayKirchStG beim Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zu beantragen, die Verleihung der Körperschaftsrechte an den genannten Verband mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

(3) Die Diözese Speyer stimmt als Mitglied der Kirchenprovinz Bamberg dem unter Absatz 2 genannten Beschluss samt Antrag der bayerischen (Erz-)Diözesen vollinhaltlich zu.

### VII.

(1) Die Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzugs tragen die bayerischen (Erz-)Diözesen zulasten des ÜDF.

(2) Diese Urkunde wird neunfach gefertigt. Je eine Fertigung erhalten das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, die sieben bayerischen (Erz-)Diözesen sowie die Diözese Speyer.

Freising, den

Für die Erzdiözese München und Freising

(S)

Reinhard Kardinal Marx  
Erzbischof von München und Freising

Für die Erzdiözese Bamberg

(S)

Dr. Ludwig Schick  
Erzbischof von Bamberg

Für die Diözese Augsburg

(S)

Dr. Konrad Zdarsa  
Bischof von Augsburg

Für die Diözese Eichstätt

(S)

Dr. Gregor Maria Hanke  
Bischof von Eichstätt

Für die Diözese Passau

(S)

Dr. Stefan Oster  
Bischof von Passau

Für die Diözese Regensburg

(S)

Dr. Rudolf Voderholzer  
Bischof von Regensburg

Für die Diözese Würzburg

(S)

Weihbischof Ulrich Boom  
Diözesanadministrator der Diözese  
Würzburg

Für die Diözese Speyer

(S)

Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer